

II.

Ueber die Unterschriften in den Acten gallischer Synoden.

Die Verwerthung der Unterschriften, welche in den Acten gallischer Synoden sich finden, zu Folgerungen, welche den Rang der auf den Synoden anwesenden Bischöfe angehen, hat zur unerlässlichen Voraussetzung, dass die Reihenfolge der Unterschriften durch Gesetze geregelt war. So unverbrüchlich ich sie nennen möchte, man hat bisher diese Auffassung sich doch nur mit dem Vorbehalt zu eigen gemacht, dass im einzelnen häufig Abweichungen eintreten. Darum fällt mir die Aufgabe zu, gegen diesen Vorbehalt die Ordnung, nach welcher die Unterzeichnungen abgegeben wurden, zu entwickeln und — wenigstens an einigen Beispielen — die Störungen zu erklären.

Die Meinung, zu welcher Friedrich bei der Besprechung der Synode von Paris (V) sich bekennt (Drei unedierte Concilien S. 17), lässt sich mit seinen eigenen Worten also wiedergeben:

‘Die Metropolen des Frankenreichs stehen meistens an der Spitze der Synodalunterschriften. . . Es entgeht mir zwar nicht, dass mitunter eine kleine Unordnung in den Subscriptionen vorkomme, manchmal Erzbischöfe nach Bischöfen unterzeichneten; allein es geschah nur ausnahmsweise. An der Schwelle des neuen Jahrhunderts, noch im Jahre 599, hatte ja Papst Gregor der Grosse in einem Briefe an Syagrius von Augustodunum ausdrücklich alle Unordnungen in den Unterschriften der Concilien verboten: von nun an sollte eine Ordnung innegehalten werden, einerseits nach dem Vorrang der einzelnen Kirchen, andererseits nach dem Weihealter’¹.

Indem sich Friedrich diese Verfügung für die Erläuterung der Pariser Synode zu nutze macht, aber nur zu bald einsehen muss, dass damit allein nicht auszukommen ist, weist er noch auf andere Gesichtspunkte hin, unter welchen die Unterschriften geordnet sein könnten: nach dem Metropolitanverband, nach dem Lebensalter und nach dem Alter der Bisthümer, um

1) Die Meinung Loenings in dieser Frage lautet folgendermassen (II, 143): ‘Was den Vorsitz auf den National- und Particularconcilien betrifft, so wurde derselbe immer von einem der Metropolen geführt; jedoch scheint keine feste Regel darüber bestanden zu haben, welchem der auf dem Concil anwesenden Metropolen der Vorsitz zukomme: weder der Metropolit, zu dessen Verband der Versammlungsort des Concils gehörte, noch der Metropolit, in dessen Bisthum (Erzdiocese) das Concil zusammentrat, hatten ein Recht darauf, noch gab das Ordinationsalter, welches nach der Vorschrift Papst Gregors des Grossen die Rangordnung der Bischöfe auf dem Provinzialconcil bestimmen sollte, einen solchen Anspruch’.